BEBAUUNGSPLAN
„ESSINGER STRASSE 21“

DER ORTSGEMEINDE OFFENBACH A.D.QUEICH

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Inhalt

1. Aufstellungserfordernis und Aufstellungsbeschluss
2. Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan
3. Geltungsbereich des Bebauungsplans
4. Bestandssituation
5. Planungsüberlegungen, Ziele, Vorgaben und Grundzüge der Gestaltung
6. Erläuterung und Auswirkung der Planung und der textlichen Festsetzungen
7. Bodenordnung
8. Flächenbilanz
9. Abwägung

Anlagen
A-1 Bebauungskonzept

1. Aufstellungserfordernis und Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat von Offenbach a.d.Queich hat am 04.07.2013 die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.
Nach genehmigter Bauvoranfrage der T.Arbeiter GmbH für das Gebiet durch die Ortsgemeinde wurde von der Kreisverwaltung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefordert.
Auf Antrag der Fa. Arbeiter wurde die Aufstellung beschlossen. Darüber hinaus soll jedoch für den gesamten Bereich der geplanten Wohnbaufläche ein städtebauliches Konzept entwickelt werden, damit die künftige Entwicklung zu erkennen ist.

Für das Areal existiert kein Bebauungsplan. Planungsrechtlich handelt es sich um einen unbeplanten Innenbereich, die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu bewerten.
Die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert sie Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Auf Grund der umgebenden baulichen Situation und Nutzung sowie der Grundstücksgröße ist der Spielraum vorgegeben aber auch relativ begrenzt. Der zu entwickelnde Bebauungsplan wird zum Ziel haben eine Bebauung mit maximal 3 Geschossen als Mischbaufläche zu entwickeln.

Der Bebauungsplan „Essinger Straße 21“ kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

2. Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan

Der Planungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Mischbaufläche im Bestand dargestellt. Der westliche Teil liegt innerhalb der geplanten Wohnbaufläche. Gleichermaßen liegt die östliche Fläche im geplanten, derzeit in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindlichen Gebiet.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

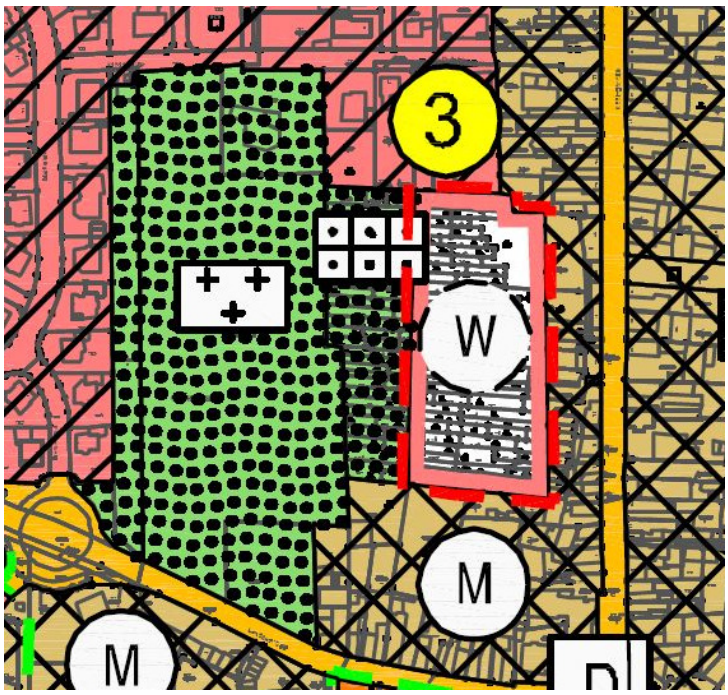

Auszug aus dem Bericht zur Flächennutzungsplanänderung

Bestandssituation

Überwiegend Gartenland als Nutzgarten sowie brachgefallenes Gartenland, südöstlich mit Laub- und Nadelbäumen (Walnussbaum, Kirsche, etc.). Nordöstlich nitrophile Hochstaudenflur mit kleiner Erddeponie.

Schutzgebietsausweisungen

Keine

Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild

Versiegelung von bisher offenen Gartenflächen, dadurch Verlust der Bodenfunktion, Verlust von Gehölzstrukturen.

Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung

Erhalt von prägnantem Baumbestand, Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung notwendig.

Zusammengefasste landespflegerische Beurteilung

Insbesondere durch die Versiegelung natürlicher Bodenstandorte sind erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt zur erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig. Eine Betroffenheit geschützter Arten ist zwar nicht zu vermuten, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Im Flächennutzungsplan wird auf die erforderliche Kompensation im Bereich der Gartenflächen hingewiesen. Das Plangebiet betrifft keine bewirtschafteten Flächen.

3. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan umfasst folgende Grundstücke:
564/4 (teilweise), 578/3 (teilweise), 574/3 (teilweise), 564/3 (teilweise), 563 (teilweise).
Die Gesamtfläche beträgt ca.0,2 ha.

4. Bestandssituation

Übersichtsplan

Derzeitige Nutzung:
Das Gesamtgelände liegt derzeit brach. Die bestehende Bausubstanz wurde entfernt. Die Hofflächen abgebrochen und zur Bebauung vorbereitet.

Umliegende Nutzungen:
Südlich, nördlich und westlich befindet sich die bebaute Ortslage von Offenbach. Östlich, zwischen Friedhof und bebauter Ortslage schließen die Gartenlandflächen an.

Blick über den Planungsbereich mit der Brachfläche

Topographie:
Das Gesamtgelände ist nahezu eben.

Äußere Erschließung des Gebiets und Versorgung:
Das Plangebiet wird verkehrsmäßig über die Essinger Straße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.
Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Anbindung an den bestehenden Kanal in der Essinger Straße.
Wasserversorgung und Elektroversorgung sowie die Versorgung mit Gas und Telekom erfolgen von der Essinger Straße aus.

Vegetation
Auf dem Gelände befindet sich eine junge Brache, die sich nach Abbruch der Baulichkeiten, der Zufahrten und Wege auf dem Gelände entwickelt hat. Größere Gehölzbestände oder erhaltenswerte Einzelbäume sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

5. Planungsüberlegungen, Ziele, Vorgaben und Grundzüge der Gestaltung

Die T. Arbeiter Bauträger GmbH hat das Gelände erworben und plant die Bebauung des Geländes mit Gebäuden mit maximal drei Vollgeschossen. Es ist darüber hinaus eine Freihaltefläche für eine spätere Verkehrserschließung vorgesehen. Die Stellplätze sollen auf dem Gelände in einer Tiefgarage sowie auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

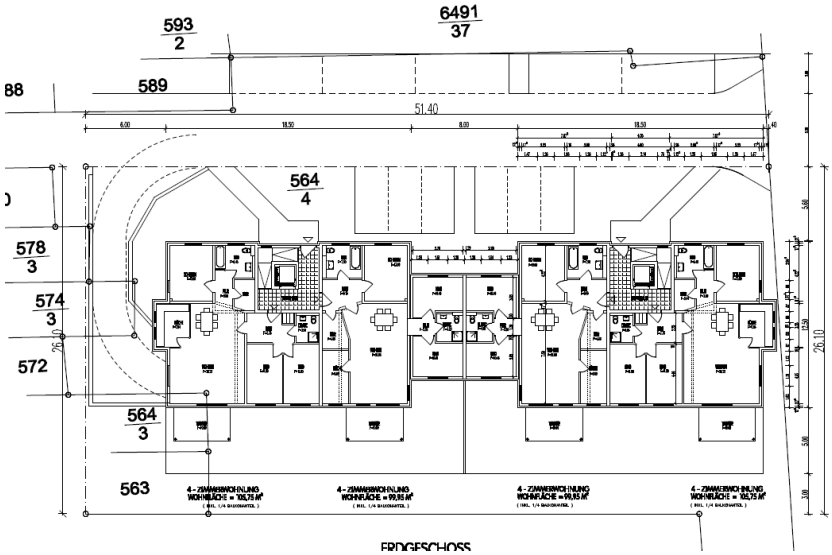

ANSICHT - SÜD

ANSICHT - NORD

Auszug aus der Entwurfsplanung des Bauträgers

Baustruktur und Erschließung:
Das Baugebiet wird über einen Abzweig von der Essinger Straße her erschlossen.
Die geplante Bebauung bildet eine Raumkante entlang der Erschließungsstraße. Die Wohnbereiche öffnen sich nach Süden. Die Stellplätze werden in einer Tiefgarage im Kellergeschoss und auf dem Grundstück nachgewiesen.

Es ist eine Bebauung mit drei Vollgeschossen vorgesehen. Die Gebäude erhalten Pultdächer.

Grün- und Freiflächen:
Die Freiflächen werden zum einen gebildet aus den Erdgeschossgärten, zum anderen aus den öffentlichen Freiflächen in Form von Verkehrsbegleitgrün.

6. Erläuterung und Auswirkungen der Planung und der textlichen Festsetzungen

6.1 Verkehrserschließung und Dimensionierung der Erschließung:

Grundsätzlich ist der Bereich durch den Abzweig von der Essinger Straße an das Straßenverkehrsnetz angebunden. Zur inneren Erschließung erfolgt der Ausbau einer Erschließungsstraße in niveaugleichem Ausbau, zunächst in einem ersten Schritt als Baustraße. Diese erschließt gleichzeitig Stellplätze und Tiefgarage und bildet die Grundlage für die weitergehende Erschließung der geplanten Wohnbauflächen.
Die Zufahrt erfolgt in ausreichender Breite von 6,5 m.

6.2 Nutzung des Gebiets:

Die Nutzung des Gebiets erfolgt gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates und in Anlehnung der Umgebungsbebauung als Mischgebiet.
Somit erfolgt eine allgemeine Zulässigkeit für Wohngebäude und Büro – und Geschäftsgebäude.

6.4 Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke und Bauweise

Die Grundflächenzahl orientiert sich an der Höchstgrenze für Mischgebiete der Baunutzungsverordnung. In Verbindung mit Baugrenze, Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse sowie Trauf- und Firsthöhenbegrenzung ergibt sich die Definition der Kubatur gemäß vorliegendem Gestaltungskonzept. Zur Essinger Straße hin, darf an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Es ergibt sich somit ein Schluss der Raumkanten.

6.5 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Festsetzungen zur Dachgestaltung, Gestaltung der Stellplätze und unbebauten Grundstücksflächen sowie zu den Einfriedungen tragen zur Einbindung der Baukörper in die Umgebungsbebauung bei.

7. Bodenordnung

Es ist keine Bodenordnung erforderlich. Die T. Arbeiter Bauträger GmbH hat die gesamte Fläche erworben und erstellt die Bebauung insgesamt. Ein Bodenordnungsverfahren ist daher nicht einzuleiten.

8. Flächenbilanz

Die Bilanzierung der Gesamtfläche ergibt folgendes Bild:

Nutzung	**Fläche**
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	425 m²
Wohnbaufläche	1.382 m²
Verkehrsbegleitgrün	16 m²
Gesamtfläche	1.823 m²

9. Abwägung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde in der Zeit vom 02.01.2014 bis einschl. 03.02.2014 öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt vom 19.12.2013 / Ausgabe 51/13. Es sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Verwaltung hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Essinger Straße 21“ beteiligt und mit Schreiben vom 18.12.2013 um Stellungnahme bis zum 27.01.2014 gebeten.
Während der Beteiligungsfrist wurden folgende Anregungen vorgetragen:

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
2. Landesbetrieb Mobilität Speyer
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
4. Verbandsgemeindeverwaltung Abwasserwerk
5. Verbandsgemeindeverwaltung Fachbereich Bürgerdienste

Im Einzelnen wurde folgendes geltend gemacht:

Name	Anregung	Abwägung
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	die betroffenen Referate und Abteilungen nehmen wie folgt Stellung: **Referat 63 (Raumordnung und Bauleitplanung)** <u>1. Plandarstellung</u> *Die endgültige Planurkunde muss alle Bestandteile enthalten, die Rechtskraft erlangen. Im vorliegenden Fall sind die textlichen Festsetzungen auf dem Plan zu ergänzen.* <u>2. Inhaltsangaben der Festsetzungen</u> Die Inhaltsangaben vor den planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben selbst keinen Festsetzungscharakter und können daher entfallen. <u>3 Planungsrechtliche Festsetzung 3.</u> Die Möglichkeit an die Grenze einer öffentlichen Verkehrsfläche zu bauen stellt keine abweichende Bauweise dar. <u>4. Planungsrechtliche Festsetzung 5.</u> Die Festsetzung der erforderlichen Stellplätze ist keine bauplanungsrechtliche, sondern kann nur über eine Stellplatzsatzung nach § 88 Abs.1 Nr.8 LBauO geregelt werden. <u>5. Planungsrechtliche Festsetzung 6</u>. Im Umkehrschluss bedeutet die gewählte Formulierung, dass alle anderen Nebenanlagen nur innerhalb des Baufensters zulässig sind. Ist das so gewollt? **Bei Beachtung der o.g. Punkte** bestehen unsererseits gegen die Weiterführung des Verfahrens mit Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB und der Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Sinne des § 13 BauGB nach vorheriger entsprechender Ausfertigung keine Bedenken. Die Bekanntmachung der Änderung ist uns zur abschließenden verfahrensmäßigen Behandlung in **einfacher**; Plan, Satzung und Begründung in **zweifacher** Ausfertigung für den Dienstgebrauch vorzulegen.	Zu 1, 2 Die textlichen Festsetzungen werden auf dem Plan ergänzt. Die Inhaltsangabe der textlichen Festsetzungen entfällt. Zu 3 In Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen wird die offene Bauweise festgesetzt. Zu 4. In den Hinweisen im Bebauungsplan wird auf die vorhandene Stellplatzsatzung verwiesen. Zu 5. Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert: „Nebenanlagen sind auf den Grundstücken zulässig.“

Name	Anregung	Abwägung
Landesbetrieb Mobilität Speyer	Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Offenbach, westlich der Landesstraße 542. Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan genommen: 1. Die Standsicherheit der Landesstraße 542 ist jederzeit zu gewährleisten 2. Sollten durch die vorgesehenen Maßnahmen Schäden an der L 542 entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. seines Rechtsnachfolgers. 3. Der Landesstraße 542 darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. 4. Des Weiteren hat die Ortsgemeinde Offenbach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 542 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. 5. Das Lichtraumprofil der Landesstraße ist freizuhalten. 6. An der Anbindung an die L 542 ist ein Sichtdreieck gemäß RAS-K 1 in den Bebauungsplan einzutragen und ab einer Höhe von 0,80 m dauerhaft freizuhalten. 7. Die Detailpläne der Anbindung an die L 542 sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer zur Prüfung, eventuellen Korrektur und Genehmigung vorzulegen. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erst der Genehmigung mit den Arbeiten im Bereich der Landesstraße begonnen werden darf.** 8. Sofern Leitungen in Straßeneigentum verlegt werden, bedarf es vor Baubeginn einer Aufbruchgenehmigung bzw. einer vertraglichen Regelung. Hierzu sind uns rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. 9. Abschließend weisen wir darauf hin, dass ein teilweiser Ausbau der Ortdurchfahrt Offenbach im Zuge der L 542 beabsichtigt ist. Der voraussichtliche Baubeginn soll im Jahr 2016 erfolgen. Die im Rahmen des Bebauungsplanes beabsichtigten Maßnahmen sind daher mit der Verbandsgemeinde Offenbach und dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen. Insbesondere ist ein Aufbruch einer neuen Fahrbahndecke zu vermeiden. **Im Übrigen bitten wir uns künftig die Unterlagen in Papierform zu übersenden.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Ausführungsplanung zu beachten. Die geplante wohnbauliche Nutzung liegt, wie alle Anwesen in der Essinger Straße direkt angrenzend an die Essinger Straße. Die Außenwohnbereiche liegen zurückversetzt vor den Landesstraße abgewandt. Die Umgebungsbebauung weist zudem den gleichen Charakter auf. Von der Erstellung eines Lärmgutachtens wird abgesehen, da die Umgebungsbebauung den gleichen Charakter aufweist. Schallschutzmaßnahmen sind durch den Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens durchzuführen. Die Sichtdreiecke werden in den Bebauungsplan eingetragen.

Name	Anregung	Abwägung
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine Einwände, wenn die Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sichergestellt ist. Die Satzung über Anschluss und Benutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen ist hierbei zu beachten. Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit breitflächig auf den eigenen Grundstücken, über die belebte Bodenschicht, zu versickern und so dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Auf die §§ 61, 62 LWG nehmen wir Bezug. Eine weitere Möglichkeit der Rückhaltung besteht in der Schaffung ausreichend dimensionierter Mulden (Bemessung ca. 3,5 m³ bis 4,0 m³ je 100 m² befestigte Fläche). Weiterhin besteht die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser (Beregnungswasser etc.) vorab über Zisternen zu sammeln. Das bedeutet, dass eine Zisterne nicht als Rückhalteraum angerechnet werden kann, weil im Ereignisfall dieser Raum mit Regenwasser gefüllt ist, und nicht retentionswirksam ist. Für die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine entsprechende Entwässerungsplanung erstellen zu lassen und später dem eigentlichen Bauantrag beizufügen. Wir empfehlen dem Maßnahmeträger diese Entwässerungsplanung vorab mit unserem Hause abzustimmen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Die Hinweise werden zur Kenntnis zugenommen. Die Behandlung des Niederschlagswassers wurde bereits im Durchführungsvertrag zwischen Bauträger und der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde vereinbart. Die weitergehenden Hinweise werden an die Ausführungsplanung weitergeleitet.

Name	Anregung	Abwägung
Verbandsgemeindeverwaltung / Abwasserwerk	. <u>Stellungnahme:</u> 1) Zu den textliche Festsetzungen, Seite 5, Hinweise: Abs. 5 , „Stellplätze *sollten* nicht voll versiegelt werden.“ Diese Formulierung widerspricht den Regelungen im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan (s. § 6 Abs. 4.). Die textlichen Festsetzungen sollten insgesamt dem Inhalt des Durchführungsvertrages angepasst werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag *Brigitte Braun-Kiss* -Organisation, Bauen und Werke ---------- Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach Konrad-Lerch-Ring 6 76877 Offenbach a. d. Queich ---------- Tel: 06348/986-138 Fax: 06348/986-141 Formfreie Email für nicht signierte Email: b.braun-kiss@offenbach-queich.de Formgebundene (signierte) Email ausschließlich an: vg-offenbach@poststelle.rlp.de Hompage: www.offenbach-queich.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend redaktionell angepasst. Nachstehend der Text aus dem Vertrag **§ 6** **Art und Umfang der Erschließungsanlagen** (1) Die Art und der Umfang der Erschließungsanlagen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Essinger Straße 21“. Die Erschließungsanlagen sind nach den Vorgaben der Gemeinde und der Verbandsgemeinde herzustellen. Die Richtlinien (Allgemeine Entwässerungssatzung, DIN Normen usw.) sind einzuhalten. (2) Die Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz wird durch Anbindung an die Essinger Straße hergestellt. (3) Im Plangebiet werden die ausgewiesenen Stellplätze für das Vorhaben hergestellt. (4) Das anfallende Oberflächenwasser ist in einem Rückhaltebecken oder in einer Zisterne mit einem Volumen von 3 m³ je 100 m² abflusswirksamer Fläche mit gedrosseltem Abfluss von 1,00 l/sec. zu speichern. Ein Überlauf kann an die Ortskanalisation (Trennsystem) angeschlossen werden. Das Rückhaltebecken bzw. die Zisterne sind so herzustellen, dass einen Leerlaufen sichergestellt ist und bei nachfolgenden Regenereignissen ausreichend freier Speicherplatz zur Verfügung steht. **<u>Zufahrten und Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen.</u>** Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauantragstellung die Berechnung des Oberflächenwasserabflusses, sowie die Ableitung (Versickerungs-/Rückhaltemaßnahmen) des Oberflächenwassers nachzuweisen. Die Entwässerungsunterlagen sind dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich zu Genehmigung vorzulegen.

Name	Anregung	Abwägung
Verbandsgemeinde Offenbach / Fachbereich Bürgerdienste	Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach • Postfach 11 20 • 76873 Offenbach an der Queich E. 19.12.2013 Fachbereich 1 Sachgebiet Verwaltung Bauen Im Hause **Postanschrift:** 76877 Offenbach, Konrad-Lerch-Ring 6 **Ansprechpartner:** Herr Eckert **Telefon:** 06348/986-155 **Telefax:** 06348/986-141 **Sprechzeiten** Montag von 8:30 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr Dienstag bis Donnerstag von 8:30 - 12:00 Uhr Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr **Bürgerdienste / Meldeamt:** Montag von 8:00 - 12:30 und 13:30 - 18:00 Uhr Dienstag bis Donnerstag von 8:00 - 12:00 Uhr Donnerstag Nachmittag von 14:00 - 17:00 Uhr Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr **Internet:** http://www.offenbach-queich.de **Email:** s.eckert@offenbach-queich.de **Email formgebunden:** vg-offenbach@poststelle.rlp.de Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen: F4/610-13/4Kn unsere Nachricht vom / unser Zeichen: F4/161-02/4 Datum: 19.12.2013 **Aufstellung des Bebauungsplanes „ Essinger Straße 21“ der Ortsgemeinde Offenbach** Sehr geehrter Herr Wünschel, der Fachbereich 4 nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes „ Essinger Straße 21“ der Ortsgemeinde Offenbach zur Kenntnis. Bedenken hiergegen bestehen keine. Dabei notwendige verkehrsrechtliche Maßnahmen bitten wir mit uns abzustimmen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: Stefan Eckert Fachbereich Bürgerdienste Konten der Verbandsgemeindekasse: Sparkasse Südliche Weinstraße in Offenbach (BLZ 548 500 10) Nr. 14 300 206 • VR Bank Südpfalz eG (BLZ 548 625 00) Nr. 3502201 •	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind durch den Bauherrn abzustimmen und zu beachten.

Flonheim, 16.09.2012 / 18.11. 2013 / 12.03.2014 bu